

Satzung

zur Änderung der „Betriebssatzung für die Stadtwerke Friedberg (Hessen) vom 13. April 1995“

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 151) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am 26.02.2026 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Friedberg (Hessen) vom 13. April 1995 beschlossen:

6. Nachtrag

Artikel 1

§ 1

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Einrichtungen der Stadt Friedberg (Hessen) zur Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, zur Energieberatung sowie zur Förderung, Umstellung und wirtschaftlichen Nutzung regenerativer Energien inkl. des Betriebs eines Strom-Bilanzkreises, das Klimaschutzmanagement der Stadt Friedberg, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Friedberg und Umgebung, der Bau und der Betrieb von öffentlichen, gewerblich betriebenen Parkeinrichtungen, der Bau und Betrieb von Bildungs-, Kunst- und Kultureinrichtungen, der Bau und Betrieb von Nahwärmenetzen und die kommunale Wärmeplanung mit Umstellung auf erneuerbare Energien in Friedberg sowie der Aufbau einer Infrastruktur und Betrieb eines Glasfaser-/ Breitbandnetzes in Friedberg werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Stadt Friedberg (Hessen) mit Gas, Wasser und Nahwärme, die Energieberatung sowie die Förderung und Umstellung auf die Nutzung regenerativer Energien inkl. des Betriebs eines Strombilanzkreises, Realisierung und Durchführung von Maßnahmen des Klimaschutzmanagements, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Schaffung und der Betrieb öffentlicher, gewerblich betriebener Parkeinrichtungen und der Aufbau einer Infrastruktur und Betrieb eines Glasfaser-/ Breitbandnetzes sowie die kommunale Wärmeplanung mit der Etablierung regenerativer Energien in Friedberg.

Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb zur Förderung von Kunst und Kultur tätig werden, indem er im Interesse der Stadtentwicklung der Stadt Friedberg Bildungs-, Kunst- und Kultureinrichtungen errichten und betreiben darf. Für die Durchführung von Tätigkeiten im Bereich von Kunst und Kultur ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg erforderlich.

- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die dazu geeignet sind, dem Zweck des Eigenbetriebs unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Ferner darf der Eigenbetrieb alle Maßnahmen treffen, die den Gesellschaftszweck fördern. In diesem Sinne besteht die Berechtigung, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder mit ihnen zu kooperieren.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung - 6. Nachtrag - tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61169 Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)
Kjetil Dahlhaus, Bürgermeister